

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2001/3/21 3Ob247/00w, 6Ob262/03b, 3Ob29/04t, 5Ob209/11p, 2Ob202/13i, 6Ob110/19y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2001

## **Norm**

ABGB §1215 aF

## **Rechtssatz**

Die Wirkungen des Ausscheidens eines Gesellschafters - anders als die der Auflösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts - sind im Gesetz nicht geregelt. Die Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt, da eine Liquidation nicht vorgesehen ist, zunächst lediglich zu einer automatischen Umwandlung in eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstücks des ABGB, die so lange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 247/00w  
Entscheidungstext OGH 21.03.2001 3 Ob 247/00w
- 6 Ob 262/03b  
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 262/03b
- 3 Ob 29/04t  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 29/04t  
Auch; nur: Die Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt zu einer automatischen Umwandlung in eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstücks des ABGB, die so lange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. (T1)
- 5 Ob 209/11p  
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 209/11p  
Auch; Beisatz: Im Fall der Auflösung der Gesellschaft fällt eine dieser quoad sortem gewidmete Sache im Zweifel nicht an den Eigentümer, sondern an die Liquidationsmasse. Die Auflösung der Gesellschaft führt zunächst zur Umwandlung in eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstücks des ABGB, die solange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. (T2)
- 2 Ob 202/13i  
Entscheidungstext OGH 12.06.2014 2 Ob 202/13i  
Auch; nur T1
- 6 Ob 110/19y  
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 110/19y  
Auch; Beisatz: Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 841 ABGB gelten für die vorzunehmende Teilung nicht Geschäftsführungsregeln, sondern es ist in erster Linie das Einvernehmen aller ehemaligen Gesellschafter maßgeblich. Werden sich die (ehemaligen) Gesellschafter über die Teilung nicht einig, kann jeder einzelne gegen die anderen Teilungsklage erheben. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114988

## **Im RIS seit**

20.04.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>